STADT BENSBERG · BEBAUUNGSPLAN NR. 42/1

Maßstab 1: 500

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 42/1

AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 (5) BAU NVO NICHT ZULÄSSIG.

DIE ANLIEGER, DER VOM RITTERSTEG ABZWEIGENDEN STICHSTRASSE, HABEN DIE MÖGLICHKEIT STELLPLÄTZE IN IHREN GÄRTEN ANZULEGEN.

SÄMTLICHE BISHERIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN TRETEN IN DEM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

Geändert gemäß Satzungsbeschluß des Rates der Stadt Bensberg vom 18.7.74

Die folgende Festsetzung des Bebauungsplanes 42/1 wird aufgehoben:

"Außerhalb der festgesetzten bebaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Absatz 5 Baunutzungsverordnung nicht zulässig."

Statt dessen gilt die folgende Festsetzung:

"Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. S 429) im Einzelfall als Ausnahme zulässig, wenn nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Zulassung des Vorhabens der Eigenart des Baugebietes nicht widerspricht."

Änderung gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 22.12.1970
x entfallende Ausweisung

teilweise Aufhebung durch B-Plan Nr. 42/4

1. Änd

Grünanlage
Am Rittersteg
Burgherrenweg
Hubertusstraße
Kippekausen
Siedlerstraße
Eugen-Langen-Straße
Vorortbahn
Teich
Kasserburg
Kindergarten
Kinderspielplatz
Platz
Burgplatz
Flur 1

WR
WA
II g S 30° 0,4/0,8
II o P 0,4/0,8
II o F 0,4/0,8
II o F 0,4/0,5
II g F 0,4/1,1
XII o F 0,4/1,2

GEH-u. LEITUNGSRECHT
GEH-u. FAHRRECHT FÜR DIE GARAGENBENUTZER
GEH-FAHR-u. LEITUNGSRECHT FÜR DIE ANLIEGER
GEH u. LEITUNGSRECHT FÜR DIE ALLGEMEINHEIT
FAHRRECHT FÜR DIE ALLGEMEINHEIT

Schrank 2 hinten
42/1